

ARTENSCHUTZBEITRAG
gemäß § 44 BNatSchG

- BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN UND BESTIMMTE ANDERE TIER- UND PFLANZENARTEN-

Bebauungsplan „Im Kühgrund“

**im Ortsbezirk Maximiliansau
Wörth am Rhein**

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	10
2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	10
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung	12
4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen	13
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)	13
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	14
4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	15
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ...	16
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.2.1 Säugetiere	17
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	17
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten	25
5.3 Reptilien	42
Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	42
5.4 Amphibien	52
Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten	52

6	Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	57
6.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen	57
6.1.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	57
6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	58
7	Fazit	58
	Literaturverzeichnis	59

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	17
Tab. 2:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	25
Tab. 3:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	42
Tab. 4:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten	52

ANHANG

Karte: Strukturen/ Biotope im Untersuchungsraum

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Wörth.

Die Maßnahme beschreibt die Entwicklung einer Fläche zur Errichtung eines leistungsfähigen Terminals mit Gleisanbindung zur Verlagerung der produzierten LKWs von der Straße auf die Schiene zum Weitertransport. Die künftige Terminalfläche dient zur Aufnahme und dem Umschlag von ca. 1.000 Fahrzeugen.

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,833 ha.



Abbildung 1: Übersicht Projektgebiet

(Quelle: LANIS; ergänzt durch Schönhofen Ingenieure)

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt)

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (<https://arte-fakt.naturschutz.rlp.de/>) mit Artvorkommen im TK 25 Raster und lagegenauen Punkten im Art-datenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>).
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz mit den Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) und lagegenauen Punkten im Lanis Intranet über den Login (<https://lanis.rlp/>).
- webbasierte Daten ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (<https://artenfinder.rlp.de/node/1>) mit der „ArtenAnalyse“ (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>).
- die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz (GNOR 2014 - 2017)
- originäre Bestandserfassungen:
 - Biotoptypenkartierung und Überprüfung Habitatpotenzial vor Ort
(Schönhofen Ingenieure – Ökologische Planung, 2018 / 2019)
 - Faunistische Kartierung
(Schönhofen Ingenieure – Ökologische Planung, 2018 - 2023)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
 - „2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"* (sogenanntes Störungsverbot),
 - „3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot),
 - „4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot)
- (Zugriffsverbote)."*

Der **§ 44 Abs. 2 BNatSchG** beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)."*

Diese Verbote werden für nach **§ 17 Abs. 1** oder **Abs. 3 BNatSchG** zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten **Abs. 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt.

*„Für nach **§ 15 Absatz 1 [BNatSchG]** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach **§ 17 Absatz 1** oder **Absatz 3** zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des **§ 18 Absatz 2 Satz 1** gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach **§ 54 Absatz 1 Nummer 2** aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie¹**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste² zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

¹ Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

² MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholten werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verböten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

Begriffsbestimmungen

FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Eine genaue Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Absatz 1 Nummer 1 a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Beispiele für Ruhestätten sind:

Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
Winterquartiere von Amphibien (an Land, im Gewässer),
Schlafhöhlen von Spechten,
Sonnplätze der Zauneidechse.

Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art.

Lokale Population einer Art

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG – insbesondere das Störungsverbot – dar. Die Gesetzesbegründung trifft allerdings keine Aussage dazu, was man sich unter einer lokalen Population vorzustellen hat. Im Allgemeinen wird unter einer lokalen Population eine geographisch abgrenzbare Anzahl von Individuen einer Art verstanden, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinander stehen.

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können). Dies bedeutet, sie verbindet ein gemeinsamer Genpool.

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Da der Begriff 'lokale Population' die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG – insbesondere das Störungsverbot – darstellt, ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sinnvoll. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien ‚Zustand der Population‘ und ‚Habitatqualität‘.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden überwiegend trockene Gras-Staudenfluren sowie Gehölzflächen (Pioniergehölze, Sukzession) in Anspruch genommen. Nur randlich sind Waldrandbiotope betroffen.

Die Planung umfasst folgende Maßnahmen:

- Anlage einer Terminalfläche mit 1.000 Stellplätzen (4,5 ha)
- Neubau einer Stützwand (bewehrte Erde, 225 m)
- Neubau eines Bürogebäudes (ca. 200 qm)
- Anbindung an das öffentliche Straßennetz
- Neubau Gleisanlage (500 m)
- Gereinigte Entwässerung in Waldbereich (Sickerfläche mit Absperrdamm)

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Die Neuanlage des Terminals bedeutet eine flächenhafte Neuversiegelung.

Damit gehen insbesondere Lebensräume für Tiere der (Halb-) Offenlandbiotope verloren. Daneben sind auch verkehrsbegleitende Gehölze betroffen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Der Biotopverbund zwischen den Arealen beidseits der Gleisanlage wird künftig eingeschränkt.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Es entsteht keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen. Aber zur Herstellung der Sickerfläche ist ein niedriger Absperrdamm und ein Sickerfenster (Bodenaustausch) anzulegen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Es erfolgen keine temporären Effekte in diesem Zusammenhang.

Emissionen

Während der Bauphase sind allgemeine Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge zu prognostizieren.

Störreize

Visuelle und akustische Störreize durch den Baubetrieb werden zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Individuen führen: Vergrämung bzw. temporärer Verlust von Reproduktions-, Nahrungshabitaten und Ruhestätten. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

Stoffeinträge

Gereinigte Entwässerung in die östlich gelegene Waldfläche.

Störreize

Visuelle und akustische Störreize durch den Betrieb können zur Beunruhigung von Individuen führen: Vergrämung von Reproduktions-, Nahrungshabitaten und Ruhestätten. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT³ (Topographischen Karten TK 25) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

³ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V_{art} 1a Blendschutz für Vogelschutzgebiet**

Für den Bereich der Stillgewässerfläche im europäischen Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue ...“ sind visuelle Beunruhigungen – hier: Störwirkung durch Lichtkegel der Fahrzeuge – zu vermeiden. Zum Schutz des westlich der Gleisanlage gelegenen Schutzgebietes erfolgt im vorderen Bereich der Terminalstellfläche die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Blendschutzanlage.

- **V_{art} 1b Umweltfreundliche Beleuchtung im Außenbereich**

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

Zulässig sind nur:

- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht
- voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen
- reduzierte und angepasste Beleuchtungsstärken
- niedrige Lichtpunkthöhen

- **V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung für Brutvögel**

Rodung und Baufeldräumung dürfen nur von Oktober bis Ende Februar - außerhalb der Brut- und Setzzeit – erfolgen.

- **V_{art} 3 Bauzeitbeschränkung für Haselmaus**

Die Rodung von Strauchbeständen erfolgt zwingend von West nach Ost, um den Tieren eine Abwanderung aus dem Baufeld in benachbarte Biotope zu ermöglichen (Vergrämung).

Zudem muss die Beseitigung der Sträucher bis 15. Oktober erfolgt sein >>vor dem Bezug der Winterester am Boden.

- **V_{art} 4 Vergrämung / Abfang (Reptilien, Heuschrecken)**

Für die trockenwarmen Offenland-Anteile muss eine Vergrämung (Mahd, Beseitigung von Versteckmöglichkeiten) sowie der Abfang geschützter Arten (Juli – August: Reptilien, Heuschrecken) erfolgen. Die gesicherten Tiere sind dann in zuvor hergestellte Habitate zu verbringen; hierzu dienen Standorte im direkten Umfeld des Projektgebietes und weitere Flächen planextern >>vgl. auch Ausgleichspläne 2+3.

- **Vart 5 Amphibienschutzzaun**

Zur Abtrennung des Baufeldes im Waldgebiet - für den Absperrdamm und das Sickerfenster - ist ein bauzeitlicher Schutzzaun herzustellen. Dies dient zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien, insbesondere Springfrosch, aus den unmittelbar angrenzenden Gewässerbiotopen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁴) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **CEF 1 Lebensraum Reptilien / Heuschrecken**

Entlang des Bahnsaumes wird ein mehrerer Meter breites Halboffenland entwickelt.

Ergänzend werden dauerhafte Habitate eingebracht (Steinriegel, Sandlinsen, Reisighaufen). Der neue Lebensraum steht damit im Biotopverbund mit dem von Mauereidechsen besiedelten Areal am aufgelassenen Industriegleis. Eine Teil-Umsiedlung ist durchzuführen.

- **CEF 2a Habitate Reptilien (2 Standorte)**

Die straßenseitigen wiesenartigen Böschungsbereiche und Grünflächen eignen sich aufgrund ihrer Südexposition zur Anlage von Stein-Holz-Sand-Komplexen, die ganzjährige Funktionen für die Mauereidechse erfüllen. Ergänzend muss eine kräuterreiche Ansaat zwischen den Habitaten erfolgen. Eine Teil-Umsiedlung ist durchzuführen.

- **CEF 2b Habitate Reptilien / Halboffenland**

Ein Abschnitt der Freileitungsstrasse (östlich Plangebiet) wird mit Habitatanlagen (Stein-Holz-Sand) für Reptilien versehen. Dieser Bereich steht im Biotopverbund mit dem Lebensraum an der Gleisanlage und ist künftig regelmäßig zu unterhalten (keine Verbuschung!).

- **CEF 3 Offenlandmosaik / Umsiedlung spezifischer Tierarten**

(>>vgl. Ausgleichsplan 3)

Im betroffenen Landkreis Gernsheim (ergänzend auch eine Fläche im Bereich Südliche Weinstraße) stehen mehrere Teilflächen zur Verfügung, die eine Aufwertung als Lebensraum ermöglichen: Entwicklung Magerwiese, Entwicklung Sandmagerrasen, Anlage von Trockenmauern und Totholzhaufen. Die Herstellung erfolgt durch die NVS NaturStiftung Südpfalz.

Abfang und Teil-Umsiedlung (Reptilien, Heuschrecken) in den neugeschaffenen Lebensraum ist danach durchzuführen.

- **CEF 4 Ersatzhabitate: Haselmaus**

4a: Zu erhaltende randständige Gehölzbestände sind in einem ersten Schritt mit einfachen Haselmaus-Röhren (Nest-Tubes) als Ausweichhabitat attraktiv zu machen. Diese halten ca. 2 Jahre. Ergänzend sind 12 Haselmauskästen in geeignetem Umfeld an Baumbeständen auszubringen (Vorgabe ist dabei ein Maximalradius von 500m).

4b: Strukturanreicherung mit Beerensträuchern bei gleichzeitiger artenschutzrechtlicher Ausrichtung der Gehölzpflege im Bereich der Freileitungsstrasse (östlich, planextern).

⁴ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

- **Optional: CEF 5 Fledermäuse**

Für den Fall, dass randständige Baumgehölze mit Quartierpotenzial (Spalten, Höhlen) betroffen sind, werden ergänzende Maßnahmen erforderlich. Für jeden einzelnen Quartierverlust sind 3 Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen. Im projektspezifischen Fall kann dies erst auf der Ebene der Ausführungsplanung beurteilt werden.

4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

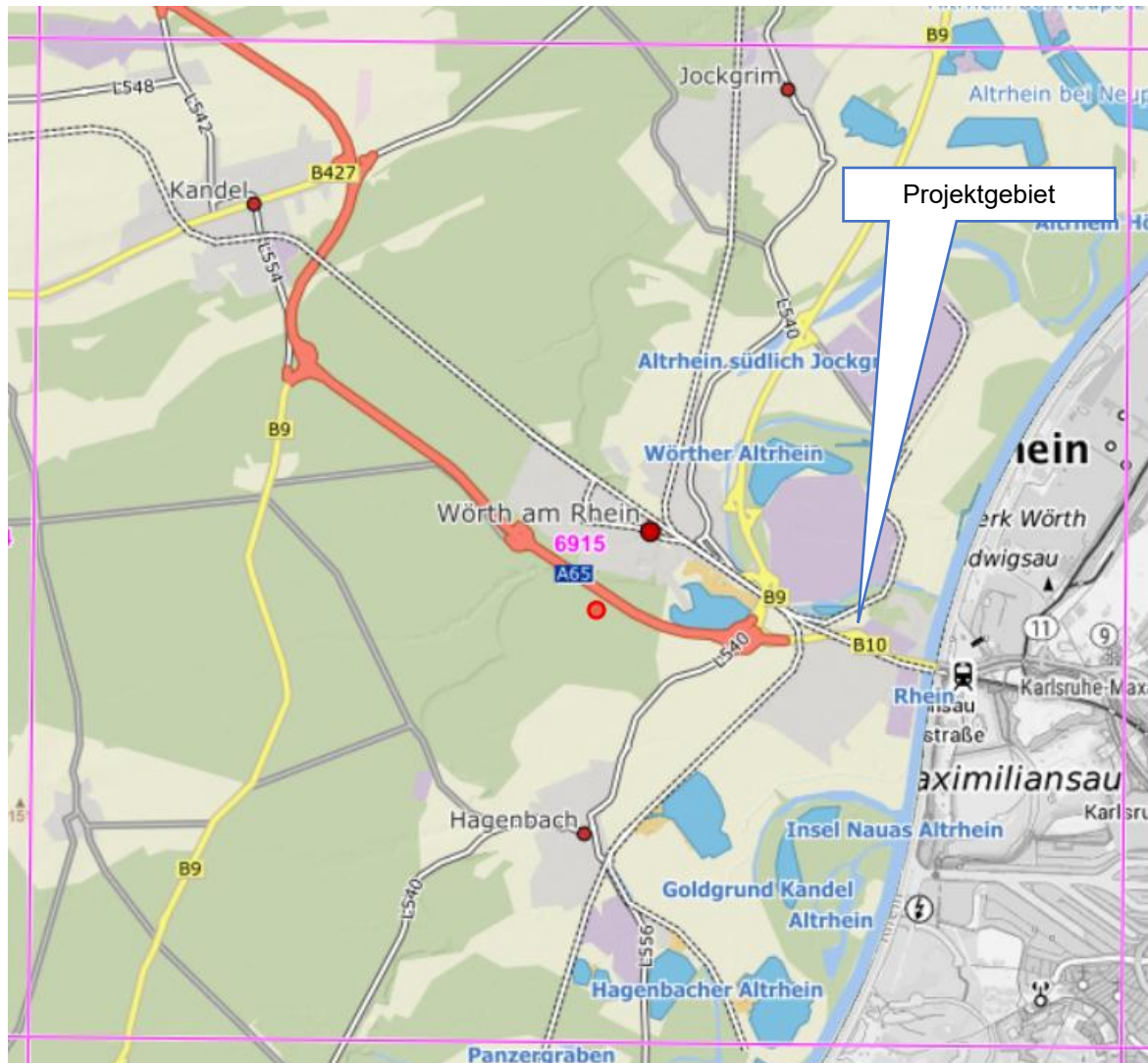
Die folgenden kompensatorischen Maßnahmen (E_{FCS}) ("favourable conservation status") gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Als Grundlage für die Konzipierung der FCS-Maßnahmen ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

- Für das Vorhaben werden keine kompensatorischen Maßnahmen abgeleitet.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Artenvorkommen im Raum TK 6915 Wörth am Rhein



5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine relevanten Pflanzenarten im Projektgebiet vorhanden. Der aufgeschüttete, ruderalisierte Standort besitzt kein Standortpotenzial bzw. keine Nachweise für Arten der FFH-Richtlinie.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Zur Beurteilung dienen die nachgewiesenen Arten der projektspezifischen Kartierung.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
* (Kleine Bartfledermaus)	<i>Myotis mystacinus</i>	S1	2	*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S1	k.A.	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	*
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S2	3	V

* = Arten mittels Akustik nicht eindeutig bestimmbar

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Hinweis zur Beurteilung

Im Folgenden werden die o.g. potenziell vorkommenden Arten sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1 Fledermäuse mit Quartiernutzung von Höhlen, Spalten im Wald
Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus Ungesicherte Arten: Gruppe Bartfledermäuse
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie <u>Großer Abendsegler</u> : Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe. In der Regel stellen Gewässer die wichtigsten Jagdgebiete dar. Sommerquartiere: Quartier meist in Wäldern u. Parks mit viel Alt- u. Totholz sowie Spechthöhlen. Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken. <u>Mückenfledermaus</u> : Bevorzugt im Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässerreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. Besonders häufig in flussnahen Lebensräumen sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern. Dabei nutzt sie die Flussaue nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet. Sommerquartiere: Gewässer-nahe Wälder. <u>Zwergfledermaus</u> : Überwiegend im Siedlungsraum; Jagd vorwiegend entlang von Grenzstrukturen, an Gewässern; in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen; an Straßenbeleuchtungen. Die Distanz zwischen Quartier und Jagdhabitat scheint durchschnittlich bei etwas weniger als einem Kilometer zu liegen. Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln. ----- <u>Unsicher bestimmte Art: Kleine Bartfledermaus</u> : Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer, entlang von Wäldern, Waldrändern, Gewässerufern und Hecken, auf Flächen mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen und Gärten. Bevorzugte Jagdgebiete sind offene, linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: Großer Abendsegler: ungünstig - unzureichend Mückenfledermaus: günstig Zwergfledermaus: günstig Unsicher bestimmte Art: Kleine Bartfledermaus. ungünstig - unzureichend
Verbreitung in Rheinland-Pfalz <u>Großer Abendsegler</u> : Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus. <u>Mückenfledermaus</u> : Quartiernachweise der Art liegen vornehmlich entlang des Rheins. Die Kenntnislage über die Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist dennoch als lückig zu bezeichnen. <u>Zwergfledermaus</u> : Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; <u>Kleine Bartfledermaus</u> : vermutlich in allen Landesteilen vertreten <u>Erhaltungszustand</u> RLP (s.o. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region)

S1 Fledermäuse mit Quartiernutzung von Höhlen, Spalten im Wald
Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus
Ungesicherte Arten: Gruppe Bartfledermäuse
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich: Gruppe Langohren, Gruppe Bartfledermäuse
<u>Kurzbeschreibung des Vorkommens im UG (räumlich und quantitativ)</u>
Im Zuge der Fledermausuntersuchungen im Untersuchungsraum wurden die oben genannten Arten sicher durch eindeutig bestimmbare Rufaufnahmen nachgewiesen.
Das mögliche Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus ist ungesichert, da diese mittels akustischer Mittel nicht eindeutig trennbar sind (Bartfledermäuse). Diese wurden daher zur Artengruppe Bartfledermäuse zusammengefasst.
Es gibt keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartiere im Projektgebiet. Nur zwei Arten jagen regelmäßig über dem Halboffenland im Projektgebiet: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus.
<u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Für alle o.g. Arten unbekannt.
Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist.
Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Für alle o.g. Arten unbekannt.
Aber es ist davon auszugehen, dass der jeweilige Raum des Quartierverbundes relativ groß ist, da der Raum Wörth stark zersiedelt ist. Aber die Waldbestände entlang des Rheins bieten einen guten Lebensraumverbund.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒ Vermeidungsmaßnahmen
Vart 1b Umweltfreundliche Beleuchtung im Außenbereich
Vart 2 Bauzeitbeschränkung
☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Optional: CEF 5 Ersatzquartiere Fledermäuse, wenn eine Betroffenheit von Einzelbäumen vor Beginn der Bauausführung festgestellt wird.
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
Baubedingte Tötungen und Verletzungen können unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

S1 Fledermäuse mit Quartiernutzung von Höhlen, Spalten im Wald
Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus
Ungesicherte Arten: Gruppe Bartfledermäuse
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Projektspezifisch besteht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge. Zum einen orientiert sich die Mehrzahl der Arten an den randlichen Gehölzstrukturen. Und zum anderen ist die Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände gering.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es erfolgt keine Beeinträchtigung von Wochenstuben oder Winterquartieren. Bedeutsame Flugrouten zur Jungenaufzucht werden nicht beeinträchtigt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da keine Quartiere betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 1b, Vart 2, CEF 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☒ günstig: Mückenfledermaus, Zwergfledermaus ☒ ungünstig – unzureichend: (Kl. Bartfledermaus), Gr. Abendsegler, ☐ ungünstig – schlecht: ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Das potenzielle Risiko einer baubedingten Tötung der o.g. Fledermausarten, die Baumhöhlen / -spalten bewohnen, wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Winterquartiere oder Wochenstuben sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Fledermausarten vor.

S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, hier v.a. an gut strukturierten Waldrändern; gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete: auch Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken, in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks. Fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen. Bevorzugt Kahlschlag- und Jungwuchsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Neststandort: Selbst gebaute Kugelnester in Stauden, Sträuchern, Bäumen, oder in Höhlen; v.a. bis 1 m (selten bis max. 20 m) Höhe über dem Boden. Winterquartier: bodennahe Nester in Bereichen mit dichter Gras- und Krautschicht, bzw. dichten Gebüsch (v.a. Brombeere, Himbeere) gelegentlich in Nistkästen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren und gilt als sehr standorttreu. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. Landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rheinhessens.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Punktuell bis lückenhaft verbreitet. Erhaltungszustand RLP: <i>ungünstig-unzureichend</i>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Haselmaus wurde nur für den inneren Strauchmantel am Gehölzgürtel entlang der Bahnstrecke nachgewiesen. Mehrere Nestnachweise. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Die Habitatqualität außerhalb der Aue ist für die Haselmaus günstig. Straßen und Gewässer sowie grundwassernahe Niederungen wirken als Barrieren. Die Wälder und Gehölzstreifen beidseits der Bahnanlage stellen Teilflächen der lokalen Population dar. Vor diesem Hintergrund wird der Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum insgesamt als mittel eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen Vart 3 Bauzeitbeschränkung für Haselmaus ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 4 Ersatzhabitate: Haselmaus
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

S1
Haselmaus
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Verluste von Individuen (in ihren Überwinterungsquartieren) sind zwar sehr unwahrscheinlich, lassen sich jedoch ebenfalls nicht völlig ausschließen (für den Fall, dass durch die Baufeldfreiräumung Überwinterungsquartiere überbaut werden). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es wird von einer insgesamt geringen Stömpfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ausgegangen. Hinweise auf eine gewisse Toleranz ergeben sich daraus, dass Nachweise der Art im Bereich von Verkehrsbegleitgrün der Bahnstrecke erbracht wurden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Störungen lediglich geringe zusätzliche Einwirkungen darstellen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch den Neubau ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Durch die im festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Vart 3, CEF 4 wird der Verlust der ökologischen Funktion kompensiert. Zudem sind durch den B-Plan weitere Maßnahmen zum Gehölzerhalt vorgegeben: - Der randliche Gehölzstreifen zum Fachmarkzentrum/DLW-Straße ist dauerhaft zu erhalten. - Auf dem Plateau sowie der nordexponierten Böschung sind randständige Bäume zu erhalten. - Im Zuge der Böschungsanpassung östlich des Terminals sind insbesondere randständige Bäume (Eiche, Schwarzpappel) besonders zu schützen und zu erhalten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 3, CEF 4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Lebensraum wird verändert. Aber relevante Gehölzflächen (Bahngeländestreifen, Waldflächen, Vorwald) bleiben nach wie vor im Gebiet der lokalen Population in größerem Umfang erhalten. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung dienen die nachgewiesenen Arten der projektspezifischen Kartierung.

Gruppen der ungefährdeten Arten:

- V1 Vogelarten der Wälder - V2 Vogelarten der Hecken und Gebüsche
- V3 Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	VSR	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1, V3		*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1, V3		*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1, V3		*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V2		*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	V3		*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V4		3	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1, V3		*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V2		*	*
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V5		*	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1, V3		*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2		*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarynchos</i>	V2		*	*
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V6		3	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1, V3		*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1		*	*
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V1		*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1, V3		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1, V3		*	*

Es wurden insgesamt nur 27 Vogelarten für den Untersuchungsraum nachgewiesen. Davon kommen aber nur 18 Arten im direkten Wirkraum des Vorhabens vor.

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	extrem selten
		V	Vorwarnliste
		*	ungefährdet
		n.B.	nicht bewertet
RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1 Vogelarten der Wälder (hier: reine Waldarten)
<i>Trauerschnäpper, Waldbaumläufer</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Arten sind landesweit und nahezu flächendeckend vertreten. Erhaltungszustand RLP: „günstig“ (FV) für alle genannten Arten. <i>Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „stabil“ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)</i>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Zusammenhängende Waldbiotope grenzen nur im Osten an das Plangebiet. Die Vorkommen beschränken sich auf dieses Areal. Weitere Vorkommen sind westlich der Bahnlinie am Altrheinbogen anzunehmen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

V1 Vogelarten der Wälder (hier: reine Waldarten)
<i>Trauerschnäpper, Waldbaumläufer</i>
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die begrenzte Zeit der Baufeldbeanspruchung und der baubetrieblichen Störwirkungen erfolgt eine Vergrämung aus einem Teilbereich der Waldrandstrukturen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein Verlust einzelner Brutplätze und Ruhestätten ist im Wirkraum nicht anzunehmen, da die wichtigen Habitatstrukturen erhalten bleiben. Ein Ausweichen in benachbarte Waldareale im Umfeld ist zudem auch möglich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die ökologische Gilde „Vogelarten der Wälder...“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V1 / V3 Vogelarten der Wälder / Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen
Hier werden die Arten angeführt, die in beiden Gilden vorkommen und der Strukturausstattung im Projektraum entsprechen.
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Arten sind landesweit und nahezu flächendeckend vertreten. Erhaltungszustand RLP: „günstig“ (FV) für alle genannten Arten. Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „stabil“ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Von den acht Arten nutzen viele das Halboffenland nur als Nahrungsraum. Mögliche Brutplätze liegen in den Randbereichen mit Verbuschung, Gehölzstreifen und Vorwaldstadien. Die genannten Arten nutzen ein breites Spektrum an Lebensräumen und sind daher sehr anpassungsfähig.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V1 / V3 Vogelarten der Wälder / Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen
<i>Hier werden die Arten angeführt, die in beiden Gilden vorkommen und der Strukturausstattung im Projektraum entsprechen.</i>
Für die Arten, die in den Randbereichen des Projektgebietes ihre Habitatpräferenz haben, ist bauzeitlich von einer Vergrä- mung auszugehen. Diese ist jedoch temporär bzw. bauzeitlich begrenzt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räum- lichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen- hang gewahrt Durch das Vorhaben ist der Verlust einzelner Brutplätze und Ruhestätten im Wirkraum anzunehmen. Ein Ausweichen in andere Gehölzbiotope im Umfeld ist jedoch leicht möglich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermei-
dungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vor-
sorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Wälder / Vogelarten der Siedlung“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbe- dingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforder- lich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland- Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V2 Vogelarten der Hecken und Gebüsche
<i>Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Arten sind landesweit und nahezu flächendeckend vertreten. Erhaltungszustand RLP: „günstig“ (FV) für alle genannten Arten. Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „stabil“ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Typische Arten für das verbuschende Halboffenland im Projektgebiet sind: Dorngrasmücke, Heckenbaunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die begrenzte Zeit der Baufeldbeanspruchung und der baubetrieblichen Störwirkungen erfolgt eine Vergrämung aus einem Teilbereich der angrenzenden Gehölzstreifen (DLW-Straße, Bahnstrecke).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben ist der Verlust einzelner Brutplätze und Ruhestätten im Wirkraum anzunehmen. Ein Ausweichen in andere Gehölzbiotope im Umfeld ist jedoch leicht möglich.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2s (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die ökologische Gilde „Vogelarten der Hecken und Gebüsche“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V4 Feldsperling <i>Passer montanus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In allen Höhenstufen verbreitet, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge. Erhaltungszustand RLP: „ <i>ungünstig - schlecht</i> “ (U2) für alle genannten Arten. Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „ <i>stabil</i> “ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelne Brutzeitnachweise. Aber es liegen <u>keine</u> ausreichenden Hinweise auf tatsächliche Brutplätze im Projektgebiet vor (Nestfund, Futtereintrag, Jungvögel).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art 2} Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.

V4 Feldsperling <i>Passer montanus</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Es sind keine oder nur einzelne Brutplätze im Vorhabengebiet anzunehmen. Daher keine Beeinträchtigung i.S. Nr. 2 zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust einzelner Brutplätze und Ruhestätten ist im Wirkraum nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen in andere Gehölzbiotope im Umfeld ist jedoch leicht möglich.
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für den Feldsperling sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die den Feldsperling vor.

V5 Kleinspecht <i>Dendrocopos minor</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Verbreitungslücken nur in den Mittelgebirgen (höherer Nadelwaldanteil), dort vermehrt entlang der Fließgewässer; ein Schwerpunkt liegt im Kreis Germersheim. Der Kleinspecht ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen, wie in den feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse. Erhaltungszustand RLP: „günstig“ (FV) für alle genannten Arten. Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „stabil“ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Randliche baumdominierte Gehölzstreifen und angrenzende Waldränder mit Brutzeitnachweisen. Keine Hinweise auf Höhlenbäume im Vorhabengebiet; aber im weiteren Wirkraum.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

V5 Kleinspecht <i>Dendrocopos minor</i>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Es sind keine Brutplätze im direkten Vorhabengebiet anzunehmen. Daher keine Beeinträchtigung i.S. Nr. 2 zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ruhestätten sind im Wirkraum anzunehmen. Ein Ausweichen in andere Gehölzbiotope im direkten Umfeld ist jedoch leicht möglich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für den Kleinspecht sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinspecht vor.

V6 Pirol <i>Oriolus oriolus</i>
Bestandsdarstellung
Feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen; in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt; Randlagen dörflicher Siedlungen; Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand; i.d.R. <300 m, Höhengrenzen des zusammenhängenden Areals 400-600 m. Die Vögel ernähren sich während der Brutzeit von Schmetterlingsraupen. Sie nehmen aber auch ganzjährig Früchte auf, wobei Nahrung besonders in den äußeren Kronenbereichen der Bäume gesucht wird.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Siedlungsschwerpunkte sind die Flusstäler, vor allem entlang des Rheins. Hauptverbreitung im südlicheren Rheinland-Pfalz, nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften. Erhaltungszustand RLP: „<i>ungünstig-schlecht</i>“ (FV) für alle genannten Arten. In RLP <i>mittelhäufig</i>. Der Langzeittrend im natürlichen Verbreitungsgebiet ist als „<i>stabil</i>“ zu bezeichnen (Nationaler Vogelschutzbericht 2019)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Brutzeitnachweis für den östlichen Waldbestand. Nur ausnahmsweise Nahrungsgast im Vorhabengebiet.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 2 Bauzeitbeschränkung Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☒ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brutzeit statt. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Nur ausnahmsweise Nahrungsgast im Vorhabengebiet. Und die geringe Fahrgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände verursacht <u>kein</u> erhöhtes Kollisionsrisiko für potenzielle Querungsflüge.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

V6 Pirol <i>Oriolus oriolus</i>
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauzeit kann es aber zur Vergrämung in Teilbereichen kommen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein Verlust von Brutplatzhabitaten und Ruhestätten ist im Wirkraum nicht gegeben. Zudem ist ein Ausweichen in direkt benachbarte Gehölzbiotope leicht möglich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für den Pirol sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem bleiben durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen die artspezifisch relevanten Biotope erhalten. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Pirol vor.

5.3 Reptilien

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilien aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Zur Beurteilung dienen die nachgewiesenen Arten der projektspezifischen Kartierung.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R1	*	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R2	4	3

Hinweis zur Schlingnatter: Potenzielles Vorkommen; mit großer Wahrscheinlichkeit.

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogenen Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme. Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleine Reviere mit einer Flächen-größe von 15-25 m² beansprucht. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. <u>Verbreitung RLP:</u> Vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe. Entlang des Oberrheins sind insbesondere Bahnhöfe und Bahnanlagen mit mehreren, pa-rallel verlaufenden Bahngleisen besiedelt. Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Projektgebiet sind aufgrund fortgeschrittener Verbuschung, Wiederbewaldung nur noch zwei Teilflächen von Bedeutung. Hier verteilen sich die Nachweise auf die vormals angelegten Stein-Holz-Habitate (Umsiedlung „Fachmarktzentrum“) sowie weitere 10 Fundpunkte in dem Bereich niedriger Saumvegetation des aufgeschütteten Areals. Weitere Einzelvorkommen befinden sich punktuell in den Saumbereichen der DLW-Straße und den Grünflächen des Gewerbegebietes. Die weitaus größere Population befindet sich aber im Bereich der westlich gelegenen Bahnstrecke. Die beiden aufgelassenen und teilweise eingewachsenen Gleisanlagen stellen einen optimalen Le-bensraum für die Mauereidechse dar. Die befahrenen Gleise und insbesondere die Säume an der Terminalseite zeigen keine Besiedlung. <u>Lokale Population:</u> Das Halboffenland des Projektgebietes ist Bestandteil der lokalen Population im Südosten der Stadt Wörth. Diese hat ihre Hauptvorkommen entlang der Bahnanlagen (vgl. Fauna-Bericht) und ist mit einer großen Individuenzahl ausgeprägt. Insbesondere der Wörther Güterbahn-hof stellt einen Kernlebensraum dieser Population dar. <u>Erhaltungszustand:</u> Ist für die lokale Population als günstig zu beurteilen.

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen • Vart 4 Vergrämung / Abfang ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • CEF 1 Lebensraum Reptilien / Heuschrecken • CEF 2a Habitate Reptilien (2 Standorte) • CEF 2b Habitate Reptilien / Halboffenland • CEF 3 Offenlandmosaik / Umsiedlung spezifischer Tierarten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mit dem Abfang und der Umsiedlung in geeignete (externe) Ersatzhabitate wird das Tötungsrisiko minimiert. Die Tötung von Einzeltieren kann aber bei der Größe und Strukturierung der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Die v.g. Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes und die Entwicklung neuer Habitatstrukturen im direkten Umfeld fördern den räumlichen Zusammenhang. Die sekundär geschaffenen Habitate und Offenlandbereiche verlieren aufgrund mangelnder Pflege zunehmend an ökologischer Funktionalität. Der Bereich der Bahnanlagen bietet wesentliche bessere Habitatstrukturen; was auch die Individuenzahlen belegen. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Die künftigen Vorkommen in den Randsäumen des Vorhabengebietes sind kaum gefährdet, da die Tiere die dauerhaft aufgeheizten Flächen deutlich meiden. Das Risiko für die Mauereidechse ist äußerst gering.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die besiedelten Habitatstrukturen gehen größtenteils verloren. In den Randsäumen der Gehölze ringsum das Vorhabengebiet werden neue Strukturen zur Verfügung stehen. Aber insbesondere die Neuschaffung geeigneter Offenlandbereiche (im Biotopverbund mit der Bahnlinie) und die Anlage von Habitaten im direkten Umfeld des Vorhabens ermöglichen den räumlichen Zusammenhang der Lebensraumfunktionen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mauereidechsen leben in Habitaten früher Sukzessionsstadien. Nur durch wiederholte Störungen bzw. Pflegemaßnahmen bleiben ihre Lebensräume besiedelbar. Daher ist die Art robust und an Störungen gut angepasst. Sie ist in der Lage, im Umfeld bestehender Populationen neu entstehende Lebensräume sehr schnell zu erobern und zu besiedeln. Die Randsäume des Vorhabengebietes stehen im räumlichen Verbund mit den Vorkommen der Bahnanlage.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen:

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Vart 4, CEF 1, CEF 2a, CEF 2b, CEF 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz	
☒ günstig	☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Die Vorkommen im Naturraum werden durch das Vorhaben nicht geschwächt. Und die Tiere im direkten Projektgebiet werden umgesiedelt bzw. in Ausweichhabitate vergrämt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.	

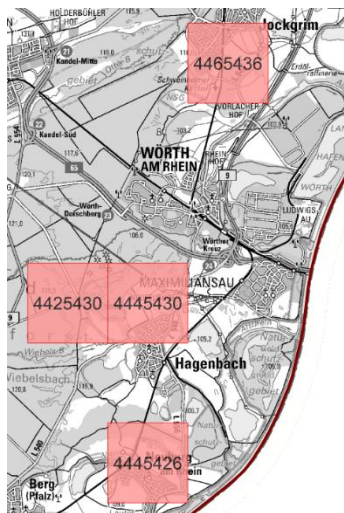
R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume: Halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspaltten. Sie liebt Bahndämme, alte Steinbrüche, Weinberge, Sandgruben, Gärten, Trockenrasen, Waldränder und Parkanlagen. Essenzielle Habitatstrukturen: kleinräumiger Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen. Ihre Aktivität liegt im Frühjahr und Herbst, in Abhängigkeit vom vorherrschenden Wetter, insbesondere der Temperatur, in der Tagesmitte. 200-300 m Aktionsdistanz/Tag (während Frühjahrsmigration). Wanderungen zwischen den Lebensräumen bis 500 m (Sommeraktivität). Maximale Wanderdistanzen 4.000 – 6.600 m. Aktionsräume im Jahreslebensraum von 1 – 3 ha; diese können auch überlappen. Im Winter verstecken sich die Tiere einzeln oder gesellig in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 400 m (bis maximal 2.000 m) vom Sommerlebensraum entfernt. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. <u>Verbreitung in RLP</u>: Verbreitet im Hügelland zwischen 150 bis 300 m ü. NN sowie i Schwerpunkte in den trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler (Rhein, Nahe, Saar, Mosel, Lahn, Ahr). Fehlt weitgehend im oberen Bergland des Westerwaldes, der Eifel, im nördlichen Hunsrück, in Rheinhessen und der Vorderpfalz. In Höhen ab 600 m ü. NN kommt die Art nicht vor. Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Westen und Südwesten. Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die projektspezifische Kartierung (bis 2023) und die Kartierungen zum Vorhaben „Fachmarktzentrum“ (2005) erbrachten keine direkten Nachweise der schwierig nachzuweisenden Art.

Sie ist - zumindest in Südwest-Deutschland - nur in einem zeitlich kurzen und temperaturbedingt engen Bereich anzutreffen (die Antreffwahrscheinlichkeit ist im Vergleich zu den anderen Reptilienarten sehr gering).



Aber die günstigen Strukturen im Halboffenland lassen ein Vorkommen nicht ausschließen. Als Optimallebensraum wird aber insbesondere die Gleisbrache im Bereich der Bahnanlage angesehen.

Die bisher bekannten Vorkommen der Altdaten (bis 2003) liegen außerhalb des Areals von Wörth.

Aus 2021 ein Nachweis an der Bahnstrecke bei Rheinzabern und 2024 ein Nachweis aus dem Friedhof von Wörth (Luitpoldstraße).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

Vart 4 Vergrämung / Abfang

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 Lebensraum Reptilien / Heuschrecken

CEF 2a Habitate Reptilien (2 Standorte)

CEF 2b Habitate Reptilien / Halboffenland

CEF 3 Offenlandmosaik / Umsiedlung spezifischer Tierarten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Trotz Verlust eines potenziellen Teil-Lebensraumes und von Habitatstrukturen bleibt der Optimallebensraum der Gleisbrache erhalten.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Eine potenzielle Einwanderung aus dem Bereich der Bahnanlage und/oder den sonnenexponierten Gehölzrändern ist künftig denkbar. Ein Risiko besteht für die Randbereiche bei den Übergangswetterlagen (im Frühjahr und Herbst), wenn sich die wechselwarmen Tiere auf dem Asphalt aufwärmen und eine deutlich geringere Mobilität besitzen. Mit der Anlage der Stützwand zur Terminalfläche wird dieses Risiko bahnseitig jedoch deutlich minimiert.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine Betroffenheit einzelner besiedelter Habitate kann nicht ausgeschlossen werden, aber der Optimallebensraum der Gleisbrache erhalten.
Zudem werden durch die im <i>Fachbeitrag Naturschutz</i> festgesetzten Maßnahmen neue Habitate sowohl im Umfeld als auch im näheren Naturraum geschaffen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die individuenreichen Echsenvorkommen am Bhf Wörth und auch im direkten Umfeld der Gleisstrecke zum Hafen lassen einen relativ günstigen Zustand für die Schlingnatter vermuten. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Vart 4, CEF 1, CEF 2a, CEF 2b, CEF 3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz

☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Vorkommen im Naturraum werden durch das Vorhaben nicht geschwächt. Und die potenziellen Tiere im direkten Projektgebiet werden umgesiedelt bzw. in Ausweichhabitate vergrämt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.

5.4 Amphibien

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibien aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Zur Beurteilung dienen die bisher für den Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten.

Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	A1	2	*

Hinweis zum Kamm-Molch: Das Laichgewässer benötigt einen hohen Besonnungsgrad. Dies ist für den Grundwassertümpel innerhalb des Waldbestandes nicht gegeben. Daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

xx

A1
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art der lichten Laub- und Auenwälder. Dort bevorzugt an Waldrändern, Waldwiesen, aber auch in Feldgehölzen und Waldinseln. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln (die Jungtiere legen größere Entfernungen zurück). <u>Verbreitung in RLP:</u> Nur zwei große Vorkommensgebiete in RLP (Oberrheingraben vom Bienwald bis Speyer sowie ein kleines Waldareal nordwestlich von Remagen). Im südlichen Oberrheingraben ist der Bestand zunehmend. Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>. Gewässerverbünde, die nicht mehr als 1.000 bis 2.000 m voneinander entfernt liegen, sind i.d.R. dem Aktionsraum einer lokalen Population zuzuordnen. Im Projektgebiet stellt der Verbund über den Altrheinarm ein bedeutendes Vernetzungselement zwischen den Lebensräumen beidseits der Bahnlinie dar. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es ist davon auszugehen, dass die Feuchtwälder im Altrheinbogen eine individuenstarke Population aufweisen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im direkten Vorhabengebiet (der aufgefüllte Altrheinbogen) sind keine Gewässerbiotope. Es handelt sich um eine mehrere Meter hohes aufgefülltes Areal mit trockengeprägtem Halboffenland.

Aber die geplante Versickerfläche in dem östlich gelegenen Waldgebiet berührt einen typischen Lebensraum des Springfroschs. Hierzu gibt es Nachweise aus anderen Kartierungen (Höllgärtner 2005).

Die bisher bekannten Vorkommen der Altdaten beschränken sich auf Bereiche nördlich und südlich von Wörth.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

Vart 5 Amphibienschutzzaun

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Randliche Biotope entlang der Gehölzränder besitzen ein Besiedlungspotenzial (Ruhestätte) als Sommerlebensraum.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da sich die Tiere i.d.R. entlang schützender Vegetation bewegen ist das Risiko sehr gering.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Betroffenheit einzelner besiedelter Habitats kann nicht ausgeschlossen werden, aber der Optimallebensraum der Feuchtwälder bleibt erhalten.

Zudem werden durch die im Fachbeitrag Naturschutz festgesetzten Maßnahmen neue Habitats im Umfeld geschaffen.

- Maßnahmen, die auch als Landlebensraum für den Springfrosch geeignet sind: CEF 1 Lebensraum Reptilien / Heuschrecken, CEF 2b Habitats Reptilien / Halboffenland.
- Maßnahmen, die zur Erhaltung von Habitats beitragen: M 1 Erhaltung von Gehölzbeständen, M 4 Erhaltung / Entwicklung Waldrandbereich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zur Verhinderung negativer Effekte dient der bauzeitliche Amphibienzaun. Zudem verhindert der Absperrdamm an der geplanten Sickerfläche die Einleitung von Oberflächenwasser (aus dem Vorhabengebiet) in den Grundwassertümpel.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Vart 5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz	
☒ günstig	☐ unzureichend ☒ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Die Vorkommen im Naturraum werden durch das Vorhaben nicht geschwächt. Und die potenziellen Tiere im Projektgebiet werden bauzeitlich geschützt.	
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Springfrosch vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.	

6 Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die in Kap. 5.1.2.1 genannten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, hier insbesondere für die in Tab. 2, Kap. 5.2 genannten Arten vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

EU-KOMMISSION (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 04.03.2020; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.01.2010

RICHTLINIE 97/62/EG

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Rechtsprechungen

BVerwG, Beschluss vom 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 (Rn. 100)

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 (Rn. 227)

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B 19.06

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05

EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az.: C-342/05

OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az: OVG 11 D 70/09.AK

OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005: 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg: 15 E 2519/04

Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchung. – Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, H. 1115, Bonn: 306 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BERNOTAT / DIERSCHKE, (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Leipzig / Winsen a.d. Luhe.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (ABFRAGE 2020):

Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring.html>) sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (ABFRAGE 2020)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei (<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>)

BICK, U. (2016):

Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz, In: Natur und Recht 38: S. 73 – 78

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 S., Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2017):

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2019):

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM)

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – In: CARLSEN, C. [Hrsg.]: Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. 503 S., Berlin Heidelberg.

GNOR E.V. (2014-2017)

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bände 1, 2, 3, 4.1, 4.2, Mainz.

HAHN, G., KOLLING, S., HAINZ, A., REIMANN, E., PUTH, A., DEMUTH, N. & L. MANSFELD (2005): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. – Landesbetrieb Straßen

und Verkehr [Hrsg.]. 12 S. + Anhang + Steckbriefe und Verbreitungskarten, Koblenz.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007):

Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KÖNIG, H. & H. WISSING (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 35. 219 S., Landau.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (ABFRAGE 2020):

ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de) und Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2020):

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildemberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2011):

Fledermaus-Handbuch – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter Gessner Landschaftsökologie (Trier).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008A):

Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008B):

Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LUKAS, A. (2016):

Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (9): S. 289 – 295

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (ABFRAGE 2020):

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>): Kartenservice inkl. Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014):

Rote Liste Brutvögel 2014

NIETHAMMER, J & F. KRAPP (1978): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 1 Rodentia I. 475 S., Wiesbaden.

PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006.
– <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER E. & A. SSYMANK (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.: Vögel in und um Rheinland-Pfalz (arteninfo.net).- <https://arteninfo.net/elearning/voegel.html>

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 3507 82 080, (unter Mitarbeit von Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg

Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus Muscardinus avellanarius (LINNAEUS, 1758). – In:

SOBOTTA, C. (2007):

Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002):

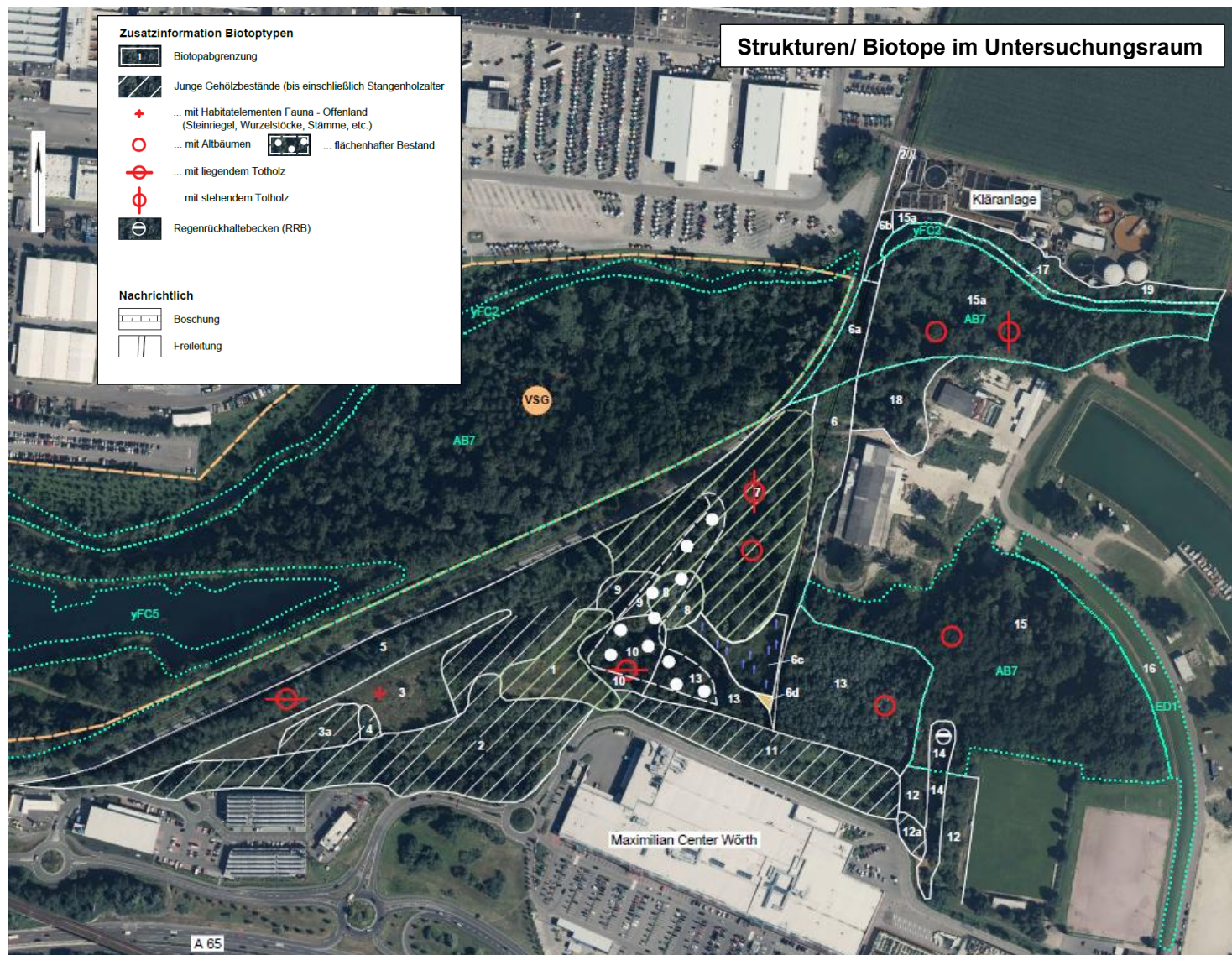
Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ:

Artenfinder Service Portal mit ArtenAnalyse (<https://artenfinder.rlp.de/artensuche>). Mainz.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Nordstedt.



Biotoptypen



Biotopabgrenzung

Kürzel	Nr.	Biotopfläche
LB2	1	Hochstaudenflur, trockene, geringe Verbuschung
BA1	2	Feldgehölz mit Pappeldominanz
LB2	3	Hochstaudenflur mit Biotopelementen (Wurzelstöcke, Stämme, Steinriegel), geringe Verbuschung: z.T.gemäht
BB3	3a	Starke Verbuschung flächenhaft
BD6	4	Baumhecke
AF0	5	Gehölzstreifen aus unterschiedlichen Pappeln mit dichtem Unterwuchs und liegendem Totholz (ta2) Krautwuchs (Aufschüttung)
LB3 / BB9	6	Freileitungstrasse mit Neophytenflur und teilweise flächenhaftem Strauchwuchs
HM6	6a	höherwüchsige Grasfläche
AVO / LB3	6b	Freileitungstrasse mit Waldrand an jungem Strauchwuchs und Neophytenflur
LB1 / CF2	6c	Flächenhafter Hochstaudenflur, Röhricht
	6d	Rohboden
AG2	7	Aufschüttung mit Laubwald / Kieferwald mit Alt und stehendem Totholz, altersheterogen, mit Kraut- und Strauchschicht, Beton-Ziegelreste, Grobsteine, Rohboden, Waldboden, z.T. Bestand lückig, z.T. mit Altholz
AG1	8	Silberweiden mit Seggenbestand, z.T. mit Altholz
AO0	9	Roteichenbestand (jung max. Stangenholz), z.T. mit Altholz
AO1	10	Roteiche mit Feldulme + Silberpappel, liegendes Totholz, z.T. mit Altholz
AU2	11	Pioniergehölzbestand aus Pappeln (jung) mit trockener Hochstaudenflur in den Lücken
AF0	12	Pappelbestand im Baumholzalter
AN0	12a	Robinienbestand im Stangenholzalter
AM1	13	Eschen-Silberpappelbestand, z.T. mit Altholz
EA0 / CD0	14	Wiese z.T. mit Seggen, RRB mit Auslauf: Grünfroschkomplex
LB3	14a	Wiese teilweise durch Sachalin-Flügelknöterich unterbrochen
AB7	15	Eichen-Auenwald
	15a	Eichen-Auenwald mit starkem Baumholz
ED1	16	Magerwiese
FC2	17	Altwasser (abgebunden)
BJ0	18	Siedlungsgehölz Stangen- bis Baumholz
BD2	19	Strauchhecke
HM4a / BD5	20	Freileitungstrasse mit Trittrasen und Schnitthecke

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (0631) 34124-0
Telefax (0631) 43745



Beratende Ingenieure VBI
Ökologische Planung und Umweltschutz

Kaiserslautern,

März 2026

Unsere Zeichen:

2018.017 / ha

Bearbeiter:

Herr Haag

☎ Durchwahl:

-41

VSG-Vorprüfung

**B-Plan „Im Kühgrund“
im Ortsbezirk Maximiliansau
Stadt Wörth am Rhein**

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan -

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet:

Nr.	Quelle	VSG-Nr.	Name	VSG-VS
1	Offizielle Liste	7000-051	„Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“	Nicht erforderlich

Eine VSG-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

(M. Haag)

NATURA 2000-Gebiet

Angaben zum NATURA 2000-Gebiet		Quelle: LUWG RLP
Quelle:	Offizielle Liste	
VSG-Nr.:	7000-051	
Name:	„Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“	
Fläche:	1.976,4 ha	
Schutzstatus:	Kurzcharakteristik des VSG-Gebietes Östlich des Rheins liegt eine großflächige Auenlandschaft, die stark von Wald geprägt ist und von Altrheinarmen sowie Schluten durchzogen wird. Zudem beinhaltet das Gebiet die größte zusammenhängende Auwaldfläche. Schutzwürdigkeit: Alle wertgebenden Arten kommen in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor.	
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	Quelle: Begründung, Teil B: Umweltbericht mit Fachbeitrag Naturschutz zu Bebauungsplan „Im Kühgrund“ im Ortsbezirk Maximiliansau (Stand 03/2026) Der Planungsraum liegt südöstlich des Werks der Daimler Trucks AG in Wörth und nördlich des Maximilian Centers Wörth. Das Gelände ist im westlichen Bereich relativ einheitlich ausgebildet und fällt zum bestehenden Industriegleis hin deutlich ab. Aufgrund von Aufschüttungen liegt die Fläche über dem Niveau der angrenzenden Straße. Die Fläche wird im Osten und Norden durch Waldflächen sowie durch eine lineare Gehölzstruktur entlang der Bahngleise geprägt. Insgesamt handelt es sich um einen Halboffenlandkomplex aus Ruderalfluren, der im Wechsel mit linearen Gehölzstrukturen und Gehölzgruppen auftritt und sich in Richtung des Gewerbegebiets bzw. der Sonderbaufläche entwickelt. Der gesamte Planungsraum liegt außerhalb des VSG-Gebietes.	
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten	<u>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:</u> • Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) • Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) • Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Nur die fettgedruckten Arten wurden in dem Teilgebiet festgestellt, das am Projektgebiet liegt.	

Angaben zum NATURA 2000-Gebiet				Quelle: LUWG RLP		
Erhaltungsziele (offizielle):						
Erhaltung oder Wiederherstellung - der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen - der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.						
Auswirkungen des Projektes				Quelle: Begründung, Teil B: Umweltbericht mit Fachbeitrag Naturschutz zu Bebauungsplan „Im Kühgrund“ im Ortsbezirk Maximiliansau (Stand 03/2026)		
anlagebedingte AW:		• Es sind keine anlagenbedingte Auswirkung durch das Projekt zu erwarten.				
betriebsbedingte AW:		• Entlang der Bahnstrecke: Visuelle und akustische Störreize durch den Betrieb können zur Beunruhigung von Individuen führen: Vergrämung von Reproduktions-, Nahrungshabitaten und Ruhestätten. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten				
baubedingte AW:		• Visuelle und akustische Störreize durch den Baubetrieb werden zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Individuen führen: Vergrämung bzw. temporärer Verlust von Reproduktions-, Nahrungshabitaten und Ruhestätten. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten. • Während der Bauphase sind allgemeine Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge zu prognostizieren.				
Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes				Quelle: Grünordnungsplan Bestand / Bewertung / Konflikte		
Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung:	---	Beeinträchtigung:	---	Gebietsverkleinerung in %:	0
	Restflächen in %:	100	kleinster Abstand in m:	30	Vorübergehende Inanspruchnahme:	---
Erläuterung: ➤ Die Teilfläche des europäischen Vogelschutzgebietes „Hördter Rheinaue...“ (westlich der Bahnstrecke) wird in keinster Weise beansprucht. ➤ Funktionale Beziehungen zu der Aufschüttungsfläche bestehen nicht (nachweislich der faunistischen Kartierungen). ➤ Erhebliche Auswirkungen auf schutzgebietsrelevante Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten. ➤ <u>Zerschneidung</u>: es kommt zu keiner Zerschneidung des VSG-Gebietes. ➤ <u>Beeinträchtigung</u>: Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Flächen des VSGs. ➤ <u>Gebietsverkleinerung</u>: ist nicht gegeben. ➤ <u>Vorübergehende Inanspruchnahme</u>: Durch die Baumaßnahme kommt es zu keine Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes.						

Angaben zum NATURA 2000-Gebiet			Quelle: LUWG RLP	
Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	---	Arten nach Anhang I	---	Zugvogelarten
	---	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	---	unmaßgebliche Gebietsbestandteile
	---	sehr kleinflächige Inanspruchnahme		
Erläuterung:				
<u>Arten nach Anhang I</u>				
➤ Schutzgebietsrelevanten Arten (Projektrelevant: Mittel- und Grauspecht) sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.				
<u>Zugvogelarten:</u>				
➤ Bedeutsame Rastgebiete sind nicht betroffen.				
<u>Puffer- oder Entwicklungsfunktionen</u>				
➤ Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope besitzen keine besonderen Puffer- oder Entwicklungsfunktionen für das VSG-Gebiet.				
<u>Kleinflächige Inanspruchnahme</u>				
➤ Durch das Vorhaben erfolgt keine <u>kleinflächige Inanspruchnahme</u> von Biotopen des großflächigen Schutzgebietes.				
---	Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)			
Erläuterung:				
➤ Andere Projekte oder Pläne, von denen eine kumulative Wirkung auf das Vorhaben ausgehen könnte, sind nicht bekannt.				

Einschätzung des Gutachters	
Essenzielle Habitatstrukturen für die schutzgebietsrelevanten Vogelarten sind nicht betroffen. Bei den betroffenen Gehölzbeständen - außerhalb des Schutzgebietes - sind keine Höhlenbäume betroffen. Durch Errichtung einer Blendschutzanlage auf dem Terminalgelände werden visuelle Beunruhigungen (betriebsbedingt) im Bereich des höher liegenden LKW-Rangierbereichs vermieden bzw. minimiert. Nach Auswertung der Daten und unter besonderer Berücksichtigung der gebietsspezifischen Arten ist es nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele des VSG-Gebietes bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Eine VSG-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.	

Beratende Ingenieure VBI
Ökologische Planung - Umweltschutz

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. HAAG

Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)
Landschaftspflegerische Begleitplanung
(LBP)
Grünordnungs- und Bauleitplanung
Faunistische / Floristische Gutachten
Ausführungsplanung (LAP)



Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (0631) 34124-0
Telefax (0631) 43745